

Richtlinien zur Schaffung einer Geschäftsordnung

des Seniorenbeirates der Gemeinde Gilserberg

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat ist die parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung der Senioren/innen der Gemeinde Gilserberg. .

Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Senioren/innen i.S.d. Abs. 1 sind Personen , die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Gilserberg gemeldet sind.

(3) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie Ausschüsse hören den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die vornehmlich die Senioren betreffen, an. Anhörungen erfolgen grundsätzlich schriftlich, in Ausnahmefällen – und auf dessen Einladung- mündlich in einer Sitzung des zuständigen Gemeindegremiums.

(4) Der Seniorenbeirat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.

Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand direkt oder über ein Mitglied des Ausschuss für Kinder, Jugend, Kultur, Soziales und Sport ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Der/die Vorsitzende teilt in schriftlicher Form die Entscheidung dem Seniorenbeirat mit.

§ 2

Zusammensetzung und Benennung des Beirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, einem Mitglied je Ortsteil, 2 Mitgliedern aus der Kerngemeinde Gilserberg. Der Seniorenbeirat soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Mitglied kann nur sein, wer die Bedingungen des § 1 Abs. 2 erfüllt und mindestens 1 Jahr in der Gemeinde Gilserberg wohnhaft ist

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen auf Vorschlag der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Gilserberg, der Seniorengruppen und der Kirchengemeinden in jeweiliger Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten benannt werden.

(3) Die Vorschläge in den jeweiligen Benennungsversammlungen sollte aus der Mitte der anwesenden Seniorinnen und Senioren gemacht werden.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung benannt.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden durch die Gemeindevertretung bestätigt.

§ 3

Mindestzahl an Mitgliedern

(1) Der Seniorenbeirat wird konstituiert, wenn mind. 7 Mitglieder aus mindestens 7 Ortsteilen benannt worden sind. Sollte die Mitgliederzahl während der Amtszeit unter 7 Mitglieder sinken, oder finden 3 aufeinander folgende Sitzungen des Beirates mit weniger als 7 Mitgliedern aus 7 Ortsteilen statt, so ist der Beirat durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung aufzulösen. Nachbenennungen können entsprechend § 2 Abs 2 – 5 jederzeit erfolgen.

(2) Eine Ausnahme für die Konstituierung i.S.d. § 3 Abs. 1 gilt für die probeweise Einführung des Beirates im Hinblick auf die Anzahl und die die Mitglieder benennenden Ortsteile.

§ 4

Konstituierende Sitzung

(1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die/ der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/ eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz und Hausrecht

(1) Der Seniorenbeirat wählt, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl die/den

- Vorsitzende/n,
- Stellvertretende/n Vorsitzenden/e,
- Schriftführer/in und
- Stellvertretende/n Schriftführer/in.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 1/2 Jahre

(2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

Der/die Vorsitzende soll zu jeder Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Kultur, Soziales und Sport, sofern Beratungspunkte des Ausschusses vornehmlich die Belange der älteren Bürger der Gemeinde Gilserberg berühren, eingeladen werden. Sie/er kann zu Beratungspunkten angehört werden, ein eigenes Stimmrecht besitzt sie/er jedoch nicht.

(3) Der/die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/er erteilt das Wort an die Mitglieder. Sie/er haben weiterhin das Recht:

1. Die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
2. Die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
3. Bei störender Unruhe den Sitzungssaal räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

(4) Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitzplatz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

(5) Die/der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das Gleiche gilt für die/den Schriftführer/in, der vom stellvertretenden Schriftführer vertreten wird.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Gilserberg für den Seniorenbeirat entsprechend.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen und Öffentlichkeit

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied eigenverantwortlich zwecks Teilnahme seine/n Vertreter/in, und die/den Vorsitzende/n.

(2) Zur Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirats sind berechtigt, der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeindevorstands. Sie haben auch Rederecht.

(3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden öffentlich statt.

§ 7

Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Kalender-Halbjahr, oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder zusammen. Die Sitzungen sollen die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 8

Einladungen

(1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Seniorenbeirates mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss im Hochlandmitteilungsblatt veröffentlicht werden. Sie muss eine Tagesordnung enthalten

(2) Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen:

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 9

Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat kann nur Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 10

Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt - mit Ausnahme der Fälle von § 5 Abs. 1 - per Akklamation. .

§ 11

Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Anwesenden / fehlenden Mitglieder des Beirates sowie die Anwesenheit der Mitglieder gemeindlicher Gremien i.S.d. § 6 Abs. 2
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung),
5. die gestellten Anträge,
6. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 12

Vergütung und Kostenerstattung

(1) Eine Vergütung für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat, die Wahrnehmung von Funktionen bzw. die Erstattung sonstiger Kosten im Zusammenhang mit Aufgaben des Seniorenbeirates findet nicht statt.

(2) Erforderliche Kopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden. Die für die Arbeit des Seniorenbeirats erforderlichen Schreibmaterialien werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 13

Nachfolge bei Ausscheiden

Wenn Beiratsmitglieder oder ihre Stellvertreter(innen) ausscheiden und dieses der (dem) Vorsitzenden schriftlich mitteilen oder mitteilen lassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt an seine Stelle die nächstbereite Person gemäß der Benennungsliste in den Beirat nach.
2. Gibt der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in oder der/die stellvertretende Schriftführer/in diese Funktion auf, ist entsprechend § 5 der/die Nachfolger/in zu wählen.